

Friedhofsgebührensatzung

vom 06.05.2022 (veröffentlicht an den Ratstafeln vom 09.05.2022 bis 23.05.2022)

- in Kraft getreten am 01.06.2022

Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) geändert worden ist, erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Neustadt b. Coburg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach § 33 der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt b. Coburg.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a. Grabnutzungsgebühren (§§ 4)
 - b. Herstellungs- und Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c. sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder innehat.
 - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr		
(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:	jährlich	Für die Dauer der Nutzung
a. eine Reihengrabstätte	35,55 €	711 €
b. eine Reihenpartnergrabstätte mit Tieferlegung	47,10 €	942 €
c. eine Familiengrabstätte	56,75 €	1.135 €
d. eine Kindergrabstätte bis u-10.J oder Beisetzung im Grabfeld für Sternenkinder	18,25€	365 €
e. eine Urnenwahlgrabstätte	39,15 €	783 €
f. eine Urnenpartnergrabstätte	48,05 €	961 €
g. ein Urnengrabfach	123,10 €	1.231 €
h. eine Urnenrasengrabstätte	48,05 €	961 €
i. eine halbanonyme Urnengrabstätte (Obelisk)	48,55 €	971 €
j. eine anonyme Urnengrabstätte im Rasenfeld	27,40 €	548 €
k. eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte für Familien	52,55 €	1.051 €
l. eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte für Partner	44,40 €	888 €
m. eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte halbanonym	34,60 €	692 €
n. eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte anonym	34,15 €	683 €
(2) Soweit die Beisetzung eines Kindes unter 10 Jahren in ein bestehendes Urnengrab erfolgt, beträgt die Gebühr max. 365 €.		
(3) Die Grabnutzungsgebühren werden für die Grabstätten Buchstaben a) bis n) mit Ausnahme Buchstabe g) für die Nutzung von 20 Jahren, nach Buchstabe g) (Urnengrabfach) für 10 Jahre Nutzung entrichtet.		
(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts - mit Ausnahme der in § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung genannten Grabarten - für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei der Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).		
§ 5 Bestattungsgebühren		
(1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt		273 €
(2) Die Gebühr für die Ausschmückung der Leichenhalle (Grundausrüstung) beträgt		25 €

(3) Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen vor der Beisetzung, wenn zwei Monate überschritten sind beträgt gesamt	30 €
(4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt:	
a. bei einer Reihengrabstätte	644 €
b. bei einer Familiengrabstätte	644 €
c. bei einer Kindergrabstätte	322 €
d. bei einer Urnenbestattung in eine Erd- oder Baumgrabstätte oder einer Bestattung im Feld für Sternenkinder	161 €
e. bei einer Urnenbestattung in ein Urnengrabfach	79 €
(5) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt	176 €
(6) Die Gebühr für die Einbringung einer Grabhülle beträgt:	
normaltief	975 €
doppeltief	1.095 €
(7) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	221 €
(8) Die Gebühr für das Versenken des Sarges beträgt	44 €
(9) Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt	44 €
(10) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt	11 €
(11) Die Gebühr bei:	
a) der Ausgrabung einer Leiche wird nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet	
b) der Ausgrabung einer Urne	161 €
Für Leistungen die Montag bis Freitag außerhalb der Dienstzeit erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 25 %, für Leistungen die am Samstag erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um 30 %.	
§ 6 Sonstige Gebühren	
(1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt	100 €
(2) Versenden einer Urne zzgl. Porto	30 €
(3) Verwaltungsgebühr bei Ersterwerb oder Nachbelegung einer Grabstätte	70 €
(4) Für die Einräumung, Verlängerung oder Umschreibung eines Grabnutzungsrechts gem. § 14 Friedhofssatzung Ausstellung einer Grabnutzungsurkunde	20 €
(5) Genehmigung zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen jährlich	60 €

(6) Genehmigung zur Verrichtung einmaliger gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	20 €
(7) Genehmigung zur Umbettung	60 €
(8) Genehmigung für die Aufstellung von Grabmalen auf Reihengrabstätten, Reihenpartnergrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenpartnergrabstätten	30 €
(9) auf Familiengrabstätten	50 €
(10) Zustimmung zur Entfernung von Grabmalen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit	40 €
(11) Unterhalt bei Einebnung von Reihen- und Reihenpartnergrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenem Jahr der vorzeitigen Grabeinebnung	40 €
(12) Unterhalt bei Einebnung von Familiengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenem Jahr der vorzeitigen Grabeinebnung	130 €
(13) Unterhalt bei Einebnung von Urnenreihengrabstätten und Urnenfamiliengrabstätten vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenem Jahr der vorzeitigen Grabeinebnung	30 €
(14) Unterhalt bei Einebnung von Urnenpartnergräbern vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenem Jahr der vorzeitigen Grabeinebnung	20 €
(15) Befreiung vom Benutzungszwang	50 €

§ 7 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Hierzu gehört insbesondere das Führen von Namensregistern der Nutzungsberechtigten, der Verstorbenen und der auf dem Friedhof gewerblich Tätigen.
- (2) Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 8 Inkrafttreten:

- 1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2014 zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2018 außer Kraft.

Stadt Neustadt b. Coburg, den 06.05.2022

Frank Rebhan
Oberbürgermeister